

## Informationen für Eltern Neue Regelungen ab 01.08.2020

Die Ansprüche auf frühkindliche Förderung sind im § 24 SGB VIII geregelt. Nach diesen Regelungen setzen wir die Förderung in der Kindertagespflege, laut unseren aktuellen Satzungen, wie folgt um:

Kinder von 1 bis 3 Jahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rechtsanspruch auf Betreuung ist auf einen wöchentlichen Umfang von <b>25 Stunden</b> beschränkt.</li> <li>• Falls Sie eine Betreuung von <b>mehr als 25 Stunden</b> benötigen oder das zu betreuende Kind <b>jünger als ein Jahr</b> oder <b>älter als drei Jahre</b> ist, ist dies zu begründen und zu belegen.</li> </ul>
Kinder von 0 bis 1 und von 3 bis 14 Jahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreuungsanspruch in der Kindertagespflege ist an die Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium/ Schulbesuch der Eltern gebunden. Dieser Anspruch ist durch Bescheinigung/en über Ihre Tätigkeit/en nachzuweisen.</li> <li>• Ab dem dritten Geburtstag ist die Betreuung in einer Kindertagesstätte vorrangig, ab dem Schulbesuch die Nachmittagsbetreuung in der Schule.</li> </ul>

### Beginn der Betreuung / Eingewöhnung

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege und damit die Zahlung des entsprechenden Kostenbeitrags beginnt am 1.Tag der Betreuung, wobei aus pädagogischen Gesichtspunkten eine Eingewöhnungszeit als Voraussetzung für ein gutes Ankommen Ihres Kindes bei der Kindertagespflegeperson gesehen wird. Entsprechende Vereinbarungen treffen Sie bitte mit Ihrer Tagesmutter/ Ihrem Tagesvater.

Mit Beginn der Betreuung zahlen Sie den Kostenbeitrag, entsprechend den bewilligten Betreuungszeiten.

Beginnt die Betreuung bis zum 15. eines Monats zahlen Sie den vollen Kostenbeitrag; beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags.

Gemäß unseren Satzungen zahlen Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die entsprechenden Beträge entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag	wöchentlicher Betreuungsumfang	monatlicher Kostenbeitrag
1 - 5 Stunden	33,00 €	26 - 30 Stunden	198,00 €
6 - 10 Stunden	66,00 €	31 - 35 Stunden	231,00 €
11 - 15 Stunden	99,00 €	36 - 40 Stunden	264,00 €
16 - 20 Stunden	132,00 €	41 - 45 Stunden	297,00 €
21 - 25 Stunden	165,00 €	46 - 50 Stunden	330,00 €

Sollten Sie aufgrund Ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sein, den Kostenbeitrag zu entrichten, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

## Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält ab 01.08.2020 eine pauschalisierte laufende Geldleistung. Damit entfällt in der Regel der Betreuungszeitnachweis. In dieser Geldleistung ist ein Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit sowie maximal sechs Wochen krankheitsbedingter Ausfall ihrer Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr enthalten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

### Landkreis Fulda

Herr Schwab	Tel. 0661 6006-9471
Frau Fröhlich	Tel. 0661 6006-9524
Frau Pecks	Tel. 0661 6006-9523
Frau Jakob	Tel. 0661 6006-9521
Frau Schön	Tel. 0661 6006-9552
Frau Spies	Tel. 0661 6006-9553

### Stadt Fulda

Frau Krüger	Tel. 0661 102-1922
Frau Klimek-Ettinger	Tel. 0661 102-1969